

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Globasnitz
9142 Globasnitz 111

Antragssteller und zugleich
verantwortliche Person:

Adresse:

Telefonnummer:

Betrifft: Ansuchen um Genehmigung des Abbrennens eines Brauchtumsfeuers
innerhalb des bebauten Gemeindegebietes

Hiermit beantrage ich die Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gem.
§15 der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO), LGBl. Nr. 67/2000 idgF, für ein *)

☐ Osterfeuer u. Fackelschwingen ☐ Georgsfeuer ☐ Sonnwend- u. Johannisfeuer

☐ Feuer zu Ehren von Ciril u. Metod ☐ Feuer in den Alpen ☐ 10. Oktober-Feuer

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:.....

Grundstücksnummer:.....Katastralgemeinde:.....

Grundstückseigentümer:.....

Zustimmung des Grundstückseigentümers:.....

(Unterschrift nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens

Uhrzeit:

Die Zustimmung des Grundeigentümers (sofern dieser nicht zugleich der Antragsteller ist) ist zugleich mit dem
ggst. Ansuchen nachzuweisen.

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die Umseitigen, rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und
Zu widerhandlung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das ggst. Ansuchen eine Bundesgebühr in der Höhe von €
21,00 sowie im Falle der Erteilung der beantragten Bewilligung weiters eine Verwaltungsabgabe in
der Höhe von € 6,80 auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgabe fällig wird bzw. zur
Vorschreibung gelangt.

Hinweis: Die Verrechnung einer Kommissionsgebühr für den Ortsaugenschein und die Begutachtung
durch den Gemeindefeuerwehrkommandanten wird von diesem als Service für die Bevölkerung der
Gemeinde Globasnitz nicht in Rechnung gestellt und gelangt daher auch nicht zur Einhebung

Globasnitz, am

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers)

Brauchtumsfeuer sind spätestens **vier** Werktage

vor dem Abbrennen **schriftlich** der Gemeinde zu melden.

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun die tieferstehend genannten Brauchtumsfeuer.

Konkret sind folgende Brauchtumsfeuer zulässig:

1. **Osterfeuer und Fackelschwingen** in der Nacht von **Karsamstag auf Ostersonntag**
2. **Georgsfeuer**, in der Zeit von **22. April bis 24. April**
3. **Sonnwend-und Johannisfeuer**, in der Zeit von **21. Juni bis 24. Juni**
4. **Feuer zu Ehren von Ciril und Metod**, am **Vorabend des 5. Juli**
5. **Feuer in den Alpen**, am **zweiten Samstag im August**
6. **10. Oktober-Feuer** in der Nacht von **9. Oktober auf 10. Oktober**

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind am Gemeindeamt Globasnitz mittels Formular schriftlich (unter Bekanntgabe der Parzellennummer und der Zustimmung des Grundeigentümers) spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen, und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden. Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem – das Brauchtum begründende – **vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werde.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlich Materialien erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen (z. B. langanhaltende Trockenheit und starker Wind).